



Uster, 10. März 2015
Nr. 517/2014
V4.04.71

Seite 1/6

An die
Mitglieder des
Gemeinderates Uster

ANFRAGE 517/2014
VELOABSTELLPLÄTZE IM ZENTRUM VON USTER»
URSULA RÄUFTLIN
BEANTWORTUNG

Die Ratsmitglied Ursula Räuftlin reichte am 11. Dezember 2014 beim Präsidenten des Gemeinderates eine Anfrage betreffend «Veloabstellplätze im Zentrum von Uster» ein.

Die Anfrage hat folgenden Wortlaut:

«Uster will sich vermehrt als städtisches Zentrum positionieren und insbesondere im Stadtzentrum weiter an Attraktivität gewinnen. Im Verkehrskonzept 2010 hat der Stadtrat das «Verkehrsarme Zentrum» namentlich erwähnt. Als wichtigen Bestandteil für das verkehrsarme Zentrum fordert er ein direkt ab der Zürichstrasse erschlossenes Parkhaus. Aber nicht nur wild parkierte Autos, sondern auch falsch abgestellte, umgefallene oder beschädigte Velos machen einen schlechten Eindruck, versperren den Platz, erhöhen das Vandalismusrisiko und beeinträchtigen die Sicherheit im öffentlichen Raum. Die heutige Situation im Stadtzentrum besticht diesbezüglich nicht gerade durch Attraktivität.

So werden beispielsweise vor dem Illuster immer wieder Fahrräder direkt vor dem Zugangsbereich, der für Fussgänger frei bleiben sollte, parkiert. Oftmals sogar auf die dort vorhandenen Blindenleitlinien. Und auch der Kern Nord zeigt, dass zu wenige Abstellplätze erstellt wurden, denn die vorhandenen nicht gedeckten Abstellplätze reichen offensichtlich nicht. Es wird in einer zweiten Reihe parkiert und dadurch auch schon die kleinste Möglichkeit, diesen Platz mal aufzuwerten oder zu beleben, verhindert. Die im Zentrum offensichtliche Überbelegung der Fahrradabstellplätze lässt vermuten, dass in der Stadt Uster – zumindest im Zentrum – zu wenig Fahrradabstellplätze errichtet werden.

Zudem sind vorhandene Abstellplätze teilweise nicht nutzbar, weil die Grundeigentümer den Raum anderweitig nutzen. Vor vielen Geschäftshäusern im Zentrum von Uster fehlen Fahrradabstellplätze gänzlich. Was ebenfalls fehlt, sind Abstellplätze für Motorräder sowie ausreichend lange und speziell gekennzeichnete Abstellplätze für Spezialfahrräder (Tandems, Schattenvelos, Velos mit Anhänger und Lastenvelos).



Nur mit dem Anbieten von ausreichend und richtig platzierten Abstellmöglichkeiten für Fahrräder wird ein geordnetes Abstellen der Fahrräder erreicht. Die aufgezeigten Missstände im Zentrum erwecken den Anschein, dass der Planung und Überprüfung der Abstellanlagen für Zweiräder bisher zu wenig Gewicht beigemessen wurde.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

- 1. Nach welchen Verordnungen, Richtlinien oder Normen wird der Bedarf an Fahrradabstellplätzen in Uster ermittelt?*
- 2. Wo und in welcher Anzahl wurde in den letzten 10 Jahren im Rahmen von Baubewilligungen im Geviert zwischen Bankstrasse, Bahnhofstrasse, Zürichstrasse und Berchtoldstrasse die Erstellung von Fahrradabstellplätzen verlangt?*
- 3. Wurde deren Erstellung bei der Bauabnahme konsequent kontrolliert und falls fehlend auch nachgefordert?*
- 4. Wie kann der rechtmässige Nutzungszweck von zweckentfremdeten Abstellanlagen wieder hergestellt werden?*
- 5. Für Autoabstellplätze gilt, dass wer die erforderliche Anzahl Fahrzeugabstellplätze auf seinem Grundstück oder in nützlicher Entfernung nicht erstellen kann oder darf, zur Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage verpflichtet wird. Wie wird dieser Passus im Baubewilligungsverfahren betreffend Fahrradabstellplätze angewendet?*
- 6. Für welche Grundstücke im Stadtzentrum wurden Veloabstellplätze in Gemeinschaftsanlagen errichtet, für welche wurden allenfalls sogar Ersatzabgaben geleistet? Der Stadtrat wird gebeten, den Parkraumplan falls nötig zu aktualisieren und dann zu veröffentlichen.*
- 7. Welche finanziellen Mittel sind zurzeit im Parkraumfonds verfügbar, die für die Erstellung von Fahrradabstellplätzen in Gemeinschaftsanlagen eingesetzt werden könnten?*
- 8. Was gedenkt der Stadtrat zu unternehmen, um den Missstand mit den in Fahrradabstellanlagen parkierten Motorrädern zu beheben und zukünftig auch spezielle Motorradabstellplätze zur Verfügung zu stellen?*
- 9. Welche Vorstellungen über die künftige Anordnung von städtischen Fahrradabstellanlagen liegen dem Verkehrskonzept der Stadt Uster zu Grunde?*
- 10. Wie und in welchem Zeitraum plant der Stadtrat allenfalls notwendige Anpassungen betreffend Zweiradabstellplätze in den gesetzlichen Grundlagen und dem Verkehrskonzept der Stadt Uster vorzunehmen?*

Besten Dank für die Beantwortung der Fragen.»

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Frage 1:

«Nach welchen Verordnungen, Richtlinien oder Normen wird der Bedarf an Fahrradabstellplätzen in Uster ermittelt?»

Antwort:

Der im Zusammenhang mit Bauvorhaben in der Stadt Uster nachzuweisende bzw. zu erstellende Bedarf an Fahrradabstellplätzen ermittelt sich in erster Linie nach den Vorgaben der aktuellen Parkplatzverordnung vom 1. August 1992.



Darin wird die Pflicht zur Erstellung von Fahrradabstellplätzen für Wohnnutzungen sowie für Verkaufsgeschäfte und Dienstleistungen geregelt. Bei letzteren wird die erforderliche Zahl von Fahrradabstellplätzen in ein Verhältnis zum Normbedarf an Personenwagen-Parkfeldern gesetzt (Art. 17 PPV).

Von den errechneten Bedarfszielen kann auch abgewichen werden, wenn dafür ein überwiegendes öffentliches Interesse geltend gemacht werden kann.

Für weitere Nutzungsarten (z. B. Sportanlagen, Bildungs- und Unterhaltungsstätten, etc.) sind üblicherweise kantonale Richtlinien und Weisungen oder einschlägige Normen entsprechender Fachverbände heranzuziehen (z. B. Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute – VSS).

Frage 2:

«Wo und in welcher Anzahl wurde in den letzten 10 Jahren im Rahmen von Baubewilligungen im Geviert zwischen Bankstrasse, Bahnhofstrasse, Zürichstrasse und Berchtoldstrasse die Erstellung von Fahrradabstellplätzen verlangt?»

Antwort:

In den letzten 10 Jahren wurden im angefragten Geviert rund hundert Baugesuche beurteilt. Die überwiegende Mehrheit davon wies bezüglich der angefragten Fahrradabstellplätze keine Bedeutung auf bzw. war nicht von einer diesbezüglichen Nachweispflicht betroffen. Lediglich bei acht Bauvorhaben wurden hinsichtlich der erforderlichen Zahl solcher Stellplätze Auflagen gemacht und deren Neu- bzw. Wiedererstellung verlangt. Folgende Liegenschaften waren davon betroffen:

Adresse	Plätze
Bankstrasse 13/17 (Umbau Stadt- und Regionalbibliothek)	14
Berchtoldstrasse 5, Gerichtsstrasse 14 (Neubau Wohn-/Geschäftshaus)	17
Gerichtsstrasse 3/5, Zürichstrasse 12a (Neubau Wohn-/Geschäftshaus)	47
Poststrasse 1/3, Hintere Bahnhofstrasse 2/4/6 (Kern Nord)	166
Poststrasse 13	8
Tannenzaunstrasse 22 (Neubau Mehrfamilienhaus)	23
Webernstrasse 1/3 (Neubau Bankgebäude ZKB)	21
Zürichstrasse 14 (Sanierung Einkaufszentrum Illuster)	215
Total	511

Frage 3:

«Wurde deren Erstellung bei der Bauabnahme konsequent kontrolliert und falls fehlend auch nachgefordert?»

Antwort:

Ja. Es gehört zu den Obliegenheiten der Baubewilligungsbehörde die gesetzlich erforderliche Zahl an Fahrradabstellplätzen im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens zu prüfen bzw. zu fordern und deren ordnungsgemässe Erstellung im Zuge der Ausführungsarbeiten zu kontrollieren. Fehlen solche zum Zeitpunkt der Schlusskontrolle, werden Sie nachgefordert. Unterbleibt deren Erstellung weiterhin, behält sich die Behörde vor, diese nötigenfalls auf Kosten der Bauherrschaft zu realisieren.

**Frage 4:**

«Wie kann der rechtmässige Nutzungszweck von zweckentfremdeten Abstellanlagen wieder hergestellt werden?»

Antwort:

Es kann durchaus vorkommen, dass im Verlaufe einer Grundstücksnutzung sich diese teilweise abweichend zu ihren baurechtlich bewilligten Dispositionen verändert. Dies geschieht vielfach von der Behörde unbemerkt und schleichend. Die Ressourcen der Baukontrollorgane der Stadt Uster sind nicht darauf ausgelegt, eine immerwährende Kontrolle aller Grundstücksnutzungen zu gewährleisten. Sie schreiten ein, wenn sie entsprechende Missstände im Zuge von Gelegenheitskontrollen selber feststellen oder wenn sie durch Hinweise aus der Bevölkerung darauf aufmerksam gemacht werden.

Dabei wird die Übereinstimmung mit dem rechtlich bewilligten Zustand überprüft und bei einer allfälligen Abweichung die Grundeigentümerschaft zu dessen Wiederherstellung oder aber zu einer Eingabe eines diesbezüglichen Baugesuchs aufgefordert. Im Zuge dieses Bewilligungsverfahrens wird die bereits vorgenommene Änderung nachträglich auf ihre Rechtmässigkeit überprüft und je nachdem sanktioniert.

Frage 5:

«Für Autoabstellplätze gilt, dass wer die erforderliche Anzahl Fahrzeugabstellplätze auf seinem Grundstück oder in nützlicher Entfernung nicht erstellen kann oder darf, zur Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage verpflichtet wird. Wie wird dieser Passus im Baubewilligungsverfahren betreffend Fahrradabstellplätze angewendet?»

Antwort:

Das Institut der freiwilligen oder zwangsweisen Beteiligung von Grundeigentümern an einer Gemeinschaftsanlage wurde bislang lediglich für Motorfahrzeugabstellplätze angewendet. Eine solche ist für jeden fehlenden Pflichtparkplatz mittels einer Ersatzabgabe zugunsten des Parkraumfonds zu leisten.

Die Erfüllung des Pflichtbedarfs an Fahrradabstellplätzen ist bedeutend weniger raumintensiv und lässt sich im Rahmen von Bauvorhaben immer hinreichend berücksichtigen.

Frage 6:

«Für welche Grundstücke im Stadtzentrum wurden Veloabstellplätze in Gemeinschaftsanlagen errichtet, für welche wurden allenfalls sogar Ersatzabgaben geleistet? Der Stadtrat wird gebeten, den Parkraumplan falls nötig zu aktualisieren und dann zu veröffentlichen?»

Antwort:

Es gibt bis heute keine Grundstücke, weder im Stadtzentrum noch im übrigen Gemeindegebiet, für welche Veloabstellplätze in Gemeinschaftsanlagen im Sinne der Parkplatzverordnung errichtet wurden. Ebenso wurden diesbezüglich denn auch noch keinerlei Ersatzabgaben erhoben bzw. geleistet.

Der Parkraumplan enthält in Ergänzung zum kommunalen Verkehrsrichtplan Angaben über

- Lage, Grösse und Realisierungszeitraum von öffentlich zugänglichen Parkierungsanlagen für Personenwagen, Motorräder und Fahrräder;
- Lage, Grösse und Realisierungszeitraum von Gemeinschaftsanlagen sowie
- Grundstücke, für welche Ersatzabgaben geleistet worden sind.

Die Informationen zur Parkraumplanung liegen grundsätzlich vor. Gegenwärtig sind sie jedoch noch nicht in einem zusammenhängenden Planungswerk gefasst. Ein solches ist zweckmässigerweise mit der nächsten Revision der Parkplatzverordnung vorzunehmen.

**Frage 7:**

«Welche finanziellen Mittel sind zurzeit im Parkraumfonds verfügbar, die für die Erstellung von Fahrradabstellplätzen in Gemeinschaftsanlagen eingesetzt werden könnten?»

Antwort:

Im Parkraumfonds befinden sich aktuell rund 450 000 Franken an zweckgebundenen Mitteln. Diese wurden ohne Ausnahme als Ersatzabgaben für fehlende Pflichtabstellplätze für Motorfahrzeuge erhoben. Die Verwendung von Mitteln aus dem Parkraumfonds ist gesetzlich geregelt und eröffnet keinen grossen Spielraum. So können diese nur zur Schaffung von Parkraum in nützlicher Entfernung zu den durch Ersatzabgaben belasteten Grundstücken oder zu einem diesen Grundstücken dienenden Ausbau des öffentlichen Verkehrs verwendet werden (§ 247 Abs. 1 PBG). Andere Gemeinwesen und öffentliche Verkehrsaufgaben erfüllende Unternehmungen können von der Gemeinde Beiträge aus deren Fonds verlangen, wenn sie Parkraum schaffen, der sonst von der Gemeinde bereitgestellt werden müsste.

Es ist somit davon auszugehen, dass gegenwärtig keine finanziellen Mittel im Parkraumfonds verfügbar sind, welche für die Erstellung von Fahrradabstellplätzen in Gemeinschaftsanlagen eingesetzt werden können.

Frage 8:

«Was gedenkt der Stadtrat zu unternehmen, um den Missstand mit den in Fahrradabstellanlagen parkierten Motorrädern zu beheben und zukünftig auch spezielle Motorradabstellplätze zur Verfügung zu stellen?»

Antwort:

Konkrete Verpflichtungen zur Bereitstellung von Motorradabstellplätzen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen bestehen nicht. Die Erstellung solcher Anlagen liegt somit im alleinigen Ermessen der entsprechenden Grundeigentümer. Die Stadt Uster kann lediglich im Rahmen von Baubewilligungsverfahren auf deren sinnvolle Berücksichtigung hinweisen. Erst bei offensichtlichen und dauernden Missständen im Zuge der Grundstücksnutzung ist es der Behörde möglich, zu intervenieren und notfalls durch Zwangsmassnahmen Abhilfe zu schaffen.

Frage 9:

«Welche Vorstellungen über die künftige Anordnung von städtischen Fahrradabstellanlagen liegen dem Verkehrskonzept der Stadt Uster zu Grunde?»

Antwort:

Im vom Gemeinderat im Jahre 1984 festgesetzten Verkehrsplan «Radwege» sind die bestehenden und geplanten Abstellplätze für Motor- und Fahrräder eingetragen. Dieser Plan wird im Rahmen der anstehenden Revision der Stadtplanung in den nächsten Jahren überarbeitet.

Frage 10:

«Wie und in welchem Zeitraum plant der Stadtrat allenfalls notwendige Anpassungen betreffend Zweiradabstellplätze in den gesetzlichen Grundlagen und dem Verkehrskonzept der Stadt Uster vorzunehmen?»



Antwort:

Allfällig notwendig erscheinende Anpassungen betreffend Zweiradabstellplätze lassen sich zweckmässigerweise im Rahmen der Revision der kommunalen Parkplatzverordnung vornehmen. Eine Überarbeitung derselben ist im Zusammenhang mit der Revision der Bau- und Zonenordnung vorgesehen. Der Start zu entsprechenden Arbeiten dürfte ab 2016 erfolgen.

Der Stadtrat bittet den Gemeinderat, von der Beantwortung der Anfrage Nr. 517 des Ratsmitgliedes Ursula Räuftlin betreffend Veloabstellplätze im Zentrum von Uster Kenntnis zu nehmen.

STADTRAT USTER

Werner Egli
Stadtpräsident

Hansjörg Baumberger
Stadtschreiber

Beilagen (Aktenauflage)

- Anfrage vom 11. Dezember 2014